

Grundlage für die allseitige Entwicklung der Initiative der Werktätigen, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der kulturellen Arbeit in den Privatbetrieben.⁵

(2) Die Betriebsvereinbarungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Tarifverträgen entsprechen. Der Inhalt und Abschluß der Betriebsvereinbarungen richten sich nach den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach den gemeinsamen zweigspezifischen Hinweisen der Gewerkschaften und der zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe.

(3) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist berechtigt, bei Streitfällen aus Betriebsvereinbarungen das zuständige Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) anzurufen. Sie bedarf zur Prozeßführung einer Ermächtigung durch den übergeordneten Vorstand.

(4) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit bzw. in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Betriebskollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Betriebsvereinbarungen.

§7

Die Produktions- bzw. Leistungsangebote sind mit den Werktätigen zu beraten. Mit den Produktions- und Leistungsangeboten ist die Stellungnahme der betrieblichen Gewerkschaftsleitung an das wirtschaftsleitende Organ zu übergeben. Der Vorsitzende der betrieblichen Gewerkschaftsleitung hat das Recht, an der Beratung über das Produktions- bzw. Leistungsangebot beim wirtschaftsleitenden Organ teilzunehmen.

§ 8

Den Leitern der Privatbetriebe wird empfohlen, zur Lösung wichtiger wissenschaftlicher und technischer Aufgaben Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden. Sie haben die Arbeitskollektive, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, sowie die Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu unterstützen und für ihre Arbeit die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

§9

Die Bildung von Ständigen Produktionsberatungen bzw. Ausschüssen und deren Arbeit richtet sich nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§10

Die §§10, 12 bis 15, 17 Abs. 1 und § 19 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Zum 3. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§ H

Die §§ 21, 26 und 37 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

5. Vgl. § 17 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr. Gemäß § 3 Abs. 1 der AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843) sind die Aufgaben für die Neuerer in die Betriebsvereinbarungen aufzunehmen.